

Unzulässigkeit des Rechtswegs für Gebührenklage eines Sachverständigen (§ 42 Abs 2 JN; §§ 38 ff GebAG; § 39 Abs 1 Z 1 EO)

1. Der Gebührenanspruch des Sachverständigen ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Einer Klage des Sachverständigen steht daher die Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen.
2. Gemäß § 42 Abs 2 JN hat der OGH die Nichtigkeit eines durchgeführten gerichtlichen Verfahrens wegen Mangels der inländischen Gerichtsbarkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs auf Antrag der obersten Verwaltungsbehörde auszusprechen, wenn der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens offenbar wird. Während die Antragstellung der obersten Verwaltungsbehörde

gemäß § 42 Abs 2 JN in deren Ermessen liegt, ist der OGH, wenn ein solcher Antrag gestellt wurde, verpflichtet, bei Vorliegen der Nichtigkeit das Verfahren aufzuheben, ohne dass er seinerseits Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen könnte.

- 3. Das Exekutionsverfahren wurde vom Sachverständigen aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Zahlungsbefehls eingeleitet, weshalb keine Unzulässigkeit des Rechtswegs im Sinne des § 42 Abs 2 JN vorliegt. Das Exekutionsverfahren ist allerdings infolge der Nichtigkeitsklärung des Exekutionstitels über Antrag des Verpflichteten gemäß § 39 Abs 1 Z 1 EO einzustellen.**

OGH vom 16. März 2016, 3 Nc 2/16y

Der Kläger brachte am 16. 2. 2015 zu 16 C 295/15k des BG Villach gegen die Beklagte eine Mahnklage auf Zahlung von € 7.686,- sA ein. Er sei in einem näher bezeichneten Verlassenschaftsverfahren als Sachverständiger mit der Erstellung eines Unternehmenswertgutachtens beauftragt worden. Seine Kosten seien im Einantwortungsbeschluss mit € 7.686,- bestimmt und deren Ersatz der Beklagten als Erbin aufgetragen worden. Die Gebühren hafteten nach wie vor unberichtigt aus.

Das BG Villach erließ den Zahlungsbefehl antragsgemäß. Der Zahlungsbefehl wurde der Beklagten am 25. 3. 2015 zugestellt und ist nach der Aktenlage in Rechtskraft erwachsen.

Den vom Kläger als betreibende Partei aufgrund des Zahlungsbefehls gestellten Exekutionsantrag hat das BG Villach mit Beschluss vom 24. 4. 2015, 17 E 77/15i, teilweise bewilligt.

Das Bundesministerium für Justiz stellte den Antrag auf Nichtigkeitsklärung der Verfahren 16 C 295/15k und 17 E 77/15i, jeweils des BG Villach. Die Voraussetzungen des § 42 Abs 2 JN lägen vor.

Rechtliche Beurteilung:

Der Antrag ist teilweise berechtigt.

Der Kläger war als Sachverständiger im Verlassenschaftsverfahren 213 A 254/10f des BG Graz-West tätig. Seine Gebühren wurden im Punkt 13. des Einantwortungsbeschlusses vom 23. 2. 2012 durch das Verlassenschaftsgericht mit € 7.686,- bestimmt. Der Sachverständige verzichtete nicht auf eine Auszahlung aus Amtsgeldern.

Der Gebührenanspruch des Sachverständigen ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch (16 Ok 7/10 = RIS-Justiz RS0126539). Einer Klage des Sachverständigen steht daher die Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³ [2001] § 38 GebAG Anm 1; *Krammer in Fasching/Konecny*² Anh § 365 ZPO Rz 4 und 87).

Gemäß § 42 Abs 2 JN hat der OGH die Nichtigkeit eines durchgeführten gerichtlichen Verfahrens wegen Mangels der inländischen Gerichtsbarkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs auf Antrag der obersten Verwaltungsbehörde auszusprechen, wenn der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens offenbar wird. Während die Antragstellung der obersten Verwaltungsbehörde gemäß § 42 Abs 2 JN in deren Ermessen liegt, ist der OGH, wenn ein solcher Antrag gestellt wurde, verpflichtet, bei Vorliegen der Nichtigkeit das Verfahren aufzuheben, ohne dass er seinerseits Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen könnte (9 Nc 18/03a = RIS-Justiz RS0109136 [T1]).

Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Verfahrens 16 C 295/15k des BG Villach im Sinne des § 42 Abs 2 JN ist daher berechtigt.

Hinsichtlich des Exekutionsverfahrens ist hingegen der Tatbestand des § 42 Abs 2 JN nicht verwirklicht: Es wurde vom Kläger aufgrund eines rechtskräftigen gerichtlichen Zahlungsbefehls eingeleitet, der gemäß § 1 Z 3 EO Exekutionstitel ist, weshalb die Unzulässigkeit des Rechtswegs im Sinne des § 42 Abs 2 JN diesem Verfahren nicht entgegensteht. Es ist allerdings über Antrag der Beklagten als Verpflichteter des Exekutionsverfahrens gemäß § 39 Abs 1 Z 1 EO infolge der Nichtigkeitsklärung des Titels einzustellen. Das Exekutionsgericht wird die rechtsunkundige Verpflichtete über die Möglichkeit einer solchen Antragstellung zu belehren haben.